



TARIFE UND GEBÜHREN – STAND: 19.01.2024

1.	<u>Wassertarif</u>		Monat	Jahr	
	Grundgebühr	inkl. 1 Zähler	SFR 10.--	120.--	(exkl. 2.6% MWST)
	Grundgebühr	inkl. 2 Zähler	SFR 11.67	140.--	(exkl. 2.6% MWST)
	Grundgebühr	inkl. 3 Zähler	SFR 14.16	170.--	(exkl. 2.6% MWST)
	Wasserbezug		SFR 1.95 pro m ³		(exkl. 2.6% MWST)
	Skontoabzug		2 %		
	Zahlungsfristen:	Skonto:	20 Tage		
		Netto	30 Tage		
		Mahnung	10 Tage		

Rabattstufe

Ab einem Jahresbezug von 1'500 m³ wird ein Rabatt von 5% gewährt.

2. Bauwasser

Für Provisorische Wasserabgabe auf Baustellen gelten die folgenden Tarife, welche sich nach der Größe des Bauvolumens gestützt auf die Normen des SIA richten:

1	bis	1000 m ³	SFR	350.--
1001	bis	2000 m ³	SFR	600.--
2001	bis	4000 m ³	SFR	900.--
4001	bis	6000 m ³	SFR	1'200.--
6001	bis	8000 m ³	SFR	1'500.--
ab 8001 m ³			wird durch den Vorstand im Bedarfsfall festgelegt Jeweils zzgl. MWST (2.6%)	

Für Bauten mit vorwiegender Holz- oder Eisenkonstruktion tritt eine angemessene Reduktion des Pauschalbetrages ein, der jedoch für Hochbauten in allen Fällen nicht unter SFR 100.-- sinkt.

3. Provisorische Wasserlieferungen

Grundgebühr	SFR	150.--
Wasserbezug	SFR	2.50 pro m ³
	Jeweils zzgl. MWST (2.6%)	

In der Grundgebühr ist eine Benutzungsdauer von max. 60 Tagen inbegriffen. Bei Weiterverwendung über diese maximale Benutzungsdauer hinaus, erhöht sich die Grundgebühr zusätzlich jeweils um Fr. 50.-- pro Monat. Grundlage für die Berechnung der Gesamt-Grundgebühr ist die Zeitdifferenz zwischen Bezug und Rückgabe der Messeinrichtung. Weitere Bestimmungen und Erläuterungen sind dem separaten Dokument „Anhang A - Bestimmungen für prov. Wasserlieferungen“ zu entnehmen.

4. Anschlussgebühren für Neubauten, Erweiterungen, An- und Umbauten sowie Gebühr für Bauten im Hydrantenbereich

4.1 Gebühr für Anschluss im Hydrantenbereich

4.1.1 Für Neuanschlüsse

1,5.% der Gebäudeversicherungssumme für Neuanschlüsse von Liegenschaften. Berechnet werden alle Gebäude, auch jene, die keinen Wasseranschluss besitzen.

4.1.2 Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten

1.5 % des Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme, wenn die Differenz dieser beiden Werte den Betrag von Fr. 15'000.-- übersteigt.

Fassadenrenovationen, Isolationsverbesserungen und freistehende Jauchesilos sind gebührenfrei. Sind in der neuen Gebäudeversicherungssumme Aufschläge für andere Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr die Schätzungsblätter oder die Bauabrechnung eingesehen werden.

4.1.3 Für Neubauten anstelle von Altbauten

1,5 % des Differenzbetrages zwischen der Gebäudeversicherungssumme für die Altbaute und derjenigen für die Neubaute.

4.2 Gebühr für Gebäude im Hydrantenbereich ohne Wasseranschluss

4.2.1 Neuerschliessung durch Hydranten

0,5 % der Gebäudeversicherungssumme für Gebäude, die zu Liegenschaften ohne Anschluss gehören, jedoch im Hydrantenbereich liegen.

4.2.2 Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten

0.5 % des Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme, wenn die Differenz dieser beiden Werte den Betrag von Fr. 15'000.-- übersteigt.

Fassadenrenovationen, Isolationsverbesserungen und freistehende Jauchesilos sind gebührenfrei.

Sind in der neuen Gebäudeversicherungssumme Aufschläge für andere Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr die Schätzungsblätter oder die Bauabrechnung eingesehen werden.

4.2.3 Neubauten anstelle von Altbauten

0,5 % des Differenzbetrages zwischen der Gebäudeversicherungssumme für die Altbaute und derjenigen für die Neubaute.

4.2.4 Späterer Anschluss

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Liegenschaften, für die bisher nur die Gebühr gemäss Absatz 4.2 bezahlt worden ist, an die Wasserversorgung angeschlossen, so ist bezogen auf die aktuelle Gebäudeversicherungssumme eine Nachzahlung von 1 % der Gebäudeversicherungssumme zu leisten.

4.2.5 MWST

Anschlussgebühren unterliegen der MWST (2.6%)

5 Öffentliche Bauten

Bauten der öffentlichen Hand werden den privaten gleichgestellt.

6. Grundlage und Inkrafttreten

Dieser Tarif wurde gemäß Reglement und Statuten am 15.01.2024 durch den Vorstand der WVG Römerswil beschlossen und von der ausserordentlichen Generalversammlung am 19.01.2024 genehmigt.

Dieser Tarif tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Tarifbestimmungen aufgehoben

Wasserversorgungsgenossenschaft Römerswil (WVR)

Der Präsident
P. Leisibach

Der Aktuar
R. Hochuli